

GVOs und die WTO: Verteidigung eines auslaufenden Moratoriums

Im Mai vorigen Jahres reichten die USA (mit Unterstützung Argentiniens, Kanadas und einer kurzfristigen "Koalition der willigen Staaten") eine formelle WTO-Klage gegen die Europäischen Gemeinschaften (EG) ein, weil diese sich seit 1998 geweigert hatten, auch nur ein einziges neues genetisch verändertes Erzeugnis zu genehmigen. In der Klage hieß es, dieses "de facto Moratorium" verletze im Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (**SPS**) sowie im Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (**TBT**) verankerte WTO-Verpflichtungen. Zu ihrer Verteidigung bestritten die EG zunächst die Existenz eines Moratoriums und argumentierten, dass ihre Verfahren für die Risikobeurteilung und Genehmigung von gentechnisch veränderte Organismen (**GVOs**) den WTO-Regeln entsprächen.

GVO-Beschränkungen damit zu verteidigen, dass sie WTO-kompatibel seien, ist ein riskantes Unterfangen. Die Regeln der WTO, einschließlich der **SPS**- und **TBT**-Übereinkommen, wurden formuliert, um die Herrschaft der Unternehmen zu stärken, und die transnationalen Agrolbensmittel-Konzerne aus den EG haben von ihnen in hohem Maße profitiert. Für die Regeln gibt es einen Grund. Das Moratorium ist nach der Rechtsauffassung der WTO angreifbar, da diese Diskriminierungen "ähnlicher Erzeugnisse" und "unangemessene Verzögerungen" bei der Genehmigung des grenzüberschreitenden Verkehrs neuer Erzeugnisse nicht zulässt.

Angesichts drohender Handelssanktionen in Millionenhöhe mussten die EG neue Argumente finden. Die erste schriftliche EG-Eingabe in diesem Fall, die vom 17. Mai datiert ist, lässt deshalb eine deutliche Änderung des früheren Standpunktes erkennen.

Die Eingabe ist widersprüchlich, weil die Europäische Kommission gleichzeitig unter dem Druck der US-Regierung (in ihrer Rolle als Vollstrecker der Agrarwirtschaft), der europäischen Verbraucher (die GVOs ablehnen) und der eigenen europäischen Biotech-Unternehmen (die ständig gegen das Moratorium gekämpft haben) steht. Statt das Moratorium zu verteidigen, argumentieren die EG nach wie vor, dass die Ablehnung neuer GVO-Anträge dem Geist, wenn auch nicht immer dem Buchstaben einschlägiger Regeln und Rechtsauffassungen der WTO entsprochen habe. Es habe nie ein offizielles Moratorium gegeben, weder de facto noch de jure, heißt es weiter, so dass die Klage auf ein Phantom abziele. Eindeutige Verbote von GVOs in anderen Ländern werden als Beweise für die eigentliche Zurückhaltung und Mäßigung der EG angeführt. Man könnte viel schlimmer handeln, wollen die EG damit sagen, deshalb solltet ihr uns eine Atempause gewähren.

Weil Gewerkschaften an der Ausarbeitung der Eingabe nicht beteiligt waren – angesichts der direkten Auswirkungen von GVOs für Lebensmittel- und Landwirtschaftsarbeitnehmer ein schwerwiegender Mangel – ist die Dokumentation unvollständig und selektiv. So enthält beispielsweise Abschnitt 4a "Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit" keinen Hinweis auf die Folgen der mit der Ausbreitung pestizid- und herbizidresistenter GVOs verbundenen verstärkten Anwendung von Agrochemikalien für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer. Es gibt keine Diskussion der sozialen Bedrohung, die GVOs darstellen, und ihrer Rolle als Medium der Unternehmenskonzentration, und es kann sie auch nicht geben, da eine solche Diskussion innerhalb der WTO strikt untersagt ist.

Neu und bezeichnend an der EG-Eingabe ist die folgende Feststellung: "Es ist äußerst fraglich, ob die WTO das geeignete internationale Forum für die Lösung aller GVO-Probleme ist, die die Kläger in diesen Fällen angesprochen haben. Die Europäischen Gemeinschaften können nur bedauern, dass sich die Kläger für die Einleitung eines Konfliktbeilegungsverfahrens auf der Grundlage falscher Annahmen entschieden haben, statt die internationale Zusammenarbeit als Mittel für die Entwicklung solider

internationaler Rahmenbedingungen für die Behandlung des GVO-Problems zu fördern".

Diese Feststellung bedeutet eine grundlegende Schwerpunktsverlagerung der Diskussion. Wir stimmen zu: Die WTO ist nicht der Ort, um über die Legitimität und Legalität der Entscheidung eines Landes zu bestimmen, von seinem Recht auf Ablehnung von GVOs Gebrauch zu machen. Den internationalen Rahmen für den Widerstand gegen die Aufzwingung von GVOs bilden die internationalen Menschenrechtsgesetze. Die EG nennen diesen Rahmen "internationale Zusammenarbeit". Wir nennen ihn einen an Rechten orientierten Multilateralismus und haben darauf hingewiesen, welche Bedeutung IAO-Übereinkommen und die multilateralen Umweltabkommen bei diesem Prozess haben.

Der Kern des Problems ist nicht die WTO-Kompatibilität. Es geht vielmehr darum, ob Menschenrechte Vorrang über die für den globalen Handel geltenden Regeln haben oder ob die WTO alles übertrumpft. In ihrer Eingabe argumentieren die EG, "es ist nicht Aufgabe des WTO-Übereinkommens, einschlägige Regeln des internationalen Rechts zu übertrumpfen, die ein behutsames und vorsichtiges Vorgehen erlauben - oder sogar erfordern". Aber in Wirklichkeit ist genau das eine der Hauptaufgaben des WTO-Übereinkommens. Wenn die EG nunmehr den Tatsachen ins Auge sehen müssen, ist dies eine durchaus positive Entwicklung.

Wir stimmen den EG zu, dass das Protokoll über die Biologische Sicherheit zur Internationalen Konvention über Biologische Vielfalt, das in der Eingabe ganz richtig als "die erste international rechtlich verbindliche Vereinbarung über den Handel mit genetisch veränderten Organismen" bezeichnet wird, das geeignete Instrument zur Behandlung des GVO-Problems darstellt. Das Protokoll über die Biologische Sicherheit bietet eine Grundlage im internationalen Recht für die Ablehnung von GVO-Einfuhren und ihre Freisetzung in die Umwelt. Da es aber auf dem Vorsorgeprinzip beruht, kann es nur über die WTO hinweg und gegen sie umgesetzt werden. Die entscheidende Frage, die sich den Gewerkschaften heute stellt, lautet deshalb, wie das Protokoll wirksam genutzt werden kann, um in diesem Konflikt unsere eigene Agenda zu fördern.

Das Protokoll ist zwar von den EG ratifiziert worden (allerdings nicht von den USA, Kanada und Argentinien), ist jedoch nur so stark wie die für seine Umsetzung erforderlichen innerstaatlichen Gesetze und Maßnahmen. Dies ist der Bereich, auf dem europäische Gewerkschaften jetzt eingreifen müssen.

Das Protokoll sieht die Einsetzung eines von den Ratifizierungsländern gewählten Einhaltungsausschusses vor. Dieser Einhaltungsausschuss soll die Durchführung des Protokolls überwachen, Fälle der Nichteinhaltung untersuchen und Konflikte lösen. Gewerkschaften der Lebensmittelarbeiter müssen darauf dringen, dass sie an der Bildung dieses Ausschusses beteiligt werden und aktiv in ihm mitarbeiten können. Wer, wenn nicht die Gewerkschaften, die unmittelbar mit dem Transport, dem Anbau und der Verarbeitung von Lebensmitteln befasst sind, ist besser in der Lage, die Überwachungsverfahren durchzuführen?

Das Protokoll über die Biologische Sicherheit sieht ferner die Schaffung eines umfassenden Haftungs- und Wiedergutmachungssystems vor, das Entschädigungen für Verluste oder Schäden durch GVO-Kontaminierung vorsieht. Eine massive GVO-Kontaminierung ist bereits Tatsache, nicht nur eine theoretische Möglichkeit. Da die Unternehmen wissen, dass GVO-Kontaminierungen durch Transport, Anbau und Verarbeitung unvermeidbar sind, hat die Drohung einer drastischen finanziellen Haftung die Kommerzialisierung von GVOs im Vereinigten Königreich und in anderen Ländern bereits erfolgreich eingeschränkt. Es sollte nicht gezögert werden, ein strenges Haftungssystem auch auf europäischer Ebene zu entwickeln - ehe die WTO ihre eigenen Sanktionen gegen legitime Maßnahmen zur Verteidigung des Vorsorgeprinzips verhängt. Auch hier haben Gewerkschaften ein unmittelbares Interesse und einen Anspruch auf Beteiligung auf jeder Ebene.

Das de facto Moratorium endete am 19. Mai, als die Europäische Kommission die Einfuhr von genetisch verändertem Dosenmais der Firma Syngenta genehmigte. Unternehmen, die genetisch verändertes Saatgut produzieren, werden als erste von diesem Bruch profitieren, und haben ihre Genehmigungsanträge bereits vorbereitet. Die EU zeigt sich deshalb einerseits kämpferisch, macht aber gleichzeitig Rückzieher. Ihr Zögern, die Konsequenzen aus ihrer eigenen Eingabe zu ziehen, sollte die Gewerkschaftsbewegung und ihre Verbündeten jedoch nicht davon abhalten, dies an ihrer Stelle zu tun. Indem sie die Legitimität der WTO in Frage stellten, bei Konflikten über grundlegende Rechte zu entscheiden, haben die EG ein Signal für Aktionen gegeben, die über ihr beschränktes Ziel der Abwehrung von WTO-Sanktionen hinausgehen. Wir sollten diese Gelegenheit nutzen, um ein sowohl nach seiner Bezeichnung als auch nach seiner Bedeutung echtes GVO-Moratorium zu fordern.